

Satzung der Stadt Bühl über den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. 1095) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl“
und wird als Sondervermögen der Stadt Bühl geführt.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital, **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gegründet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden **Ausschuss** obliegen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die gemeinderätlichen Ausschüsse zuständig sind. Insoweit gelten für diesen Eigenbetrieb die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden im Rahmen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung im dort festgelegten Zuständigkeitsrahmen vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der entsprechende gemeinderätliche Ausschuss zuständig sind.

§ 5 Personalvertretung

Die Personalvertretung – im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (LPVG) – bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 16 EigBG.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 115 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 7 Inkrafttreten

Diese **Satzung** tritt am **01.01.2023** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:
Bühl, 01.03.2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister